

## INHALT

Abkürzungsverzeichnis . . . . .	11
Einleitung . . . . .	13
<b>Erster Teil</b> . . . . .	17
Grundlegung	
Die Ausgangsfragen — in ihrer Beziehung zu der Quali- fikationsproblematik — und den Gerechtigkeitszielen des IPR — Lösungsansatz	
<b>Zweiter Teil</b> . . . . .	29
Einzelfragen	
§ 1 Die Grundsatzentscheidung in der Abgrenzungsfrage, Art. 13 I oder Art. 11 I EG BGB, wenn beide Parteien die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.	
I. Die Stellungnahme der deutschen herrschenden Mei- nung zum Abgrenzungsproblem in kritischer Sicht . . .	30
Der Rückgriff auf die dogmatische Unterscheidung Boten- schaft — Stellvertretung (1.) — führt weder im inner- deutschen Privatrecht (a) — noch im IPR (b) zu einer Lösung (2.) — auch der Lösungsweg des BGH erübrigt Einzeluntersuchungen nicht (3.)	
II. Einzeluntersuchungen . . . . .	41
Ob die Bestimmungen fremder Rechte zur Handschuh- ehe als Formvorschriften zu behandeln sind — läßt sich nicht in einer allgemeinen Betrachtung ermitteln — sondern nur im Hinblick auf die Konsequenzen einer Entscheidung — mit Rücksicht auf die Wertvorstellung des deutschen Sachrechts. Dessen Forderungen nach standesamtlicher Eheschließung (1a) und nach bedin- gungs- und befristungsfeindlichen Erklärungen (1b)	

sind für die internationalprivatrechtliche Beurteilung der Handschuhehe neutral. Die Forderung des deutschen Sachrechts nach der gleichzeitigen Anwesenheit der Brautleute und der persönlichen Abgabe der Einwilligserklärungen — sichert die Freiheit der Willensentscheidung — und sorgt für die tatsächliche Willensübereinstimmung der Partner — anders als Rechte, die Handschuhehen gestatten — aber die Gefahren familienrechtlicher Distanzgeschäfte — sind im Hinblick auf die Ferntrauung des Krieges — und auf das Adoptionsrecht — für deutsche Rechtsanschauung nicht unerträglich (1c). Dies (1d) und die Stellungnahme der anderen Internationalprivatrechte — läßt eine Entscheidung für das Formstatut nicht als störend empfinden (2)

§ 2 Die Grundsatzentscheidung in der Abgrenzungsfrage, Art. 13 I oder Art. 11 I EG BGB, wenn nur ein Partner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. . . . .	62
I. Die Verwicklungsmöglichkeiten . . . . .	62
Die Verwicklungsmöglichkeiten — bei abweichenden Wertungen des Auslandsrechts — im Hinblick auf deren rechtstechnische Einkleidung	
II. Die Auflösung der Konfliktslagen . . . . .	63
Die deutsche Lehre — führt auch in der Spielart Raapes — nicht zu einer abweichenden Beurteilung (1). Im Hinblick auf die Konsequenzen — haben fremde Wertungen — wegen des favor negotii — und wegen der internationalen Behandlung — außer Betracht zu bleiben (2)	
§ 3 Die Bestimmung des Heiratslandes . . . . .	69
I. Die Verwicklungsmöglichkeiten . . . . .	69
Bestimmungsschwierigkeiten — wenn der Trauungsort mit dem Ort der Erklärungsabgabe — oder mit dem ständigen Wohnsitz — nicht übereinstimmt	
II. Lösungen aus Schrifttum und Rechtsprechung . . . .	70
Die Lösung — in der anglo-amerikanischen Rechtsanschauung — in Österreich und der Schweiz — und in Deutschland	
III. Die Bestimmung des Heiratslandes nach einer kritischen Würdigung der in Deutschland vertretenen Meinungen . . . . .	73

Der Zweck des Art. 13 Abs. III EG BGB — ist für eine generelle Lösung unergiebig (1). Die dogmatisch-konstruktiven Erwägungen allgemeiner Art über die Ermittlung des Vornahmeortes bei Distanzgeschäften — verfehlen bei der Handschuhehe den Sinn des Satzes *locus regit actum* — und weisen auf das Land des Trauungszeremoniells (2). Dieses Land entspricht als Heiratsland den deutschen Rechtsvorstellungen (a) — und ist wegen der unangenehmen Konsequenzen einer anderen Entscheidung (b) — bei der Qualifikation des Anknüpfungsbegriffes in Art. 11 I 2 EG BGB zu wählen (3)

#### IV. Ordre-public-Korrekturen . . . . . 87

Ordre-public-Korrekturen — bleiben auch dann regelmäßig außer Betracht — wenn der dem Trauungszeremoniell ferngebliebene Verlobte den Erklärungsauftrag in Deutschland erteilt oder dort seinen Wohnsitz hat

#### § 4 Die internationalprivatrechtliche Behandlung der problematischen Einzelfragen, die mit der Erstreckung des Erklärungsstatbestandes zusammenhängen . . . . . 93

##### I. Die Fortgeltung der Spezialvollmacht trotz rechtsgeschäftsfeindlicher Veränderungen in der Person des Erklärungsurhebers . . . . . 94

Ist der dem Trauungszeremoniell ferngebliebene Verlobte nach der Abgabe der Erklärung, aber vor der Trauung geschäftsunfähig geworden (a) oder gestorben (b), so entscheidet grundsätzlich das Sachvoraussetzungsstatut über die Gültigkeit der Ehe. Beim Tode des Erklärungsurhebers ergeben sich internationalprivatrechtliche Sonderfragen (1).

Der Widerruf des Erklärungsauftrags — bereitet Schwierigkeiten — gleichviel, ob man ihn dem Sachvoraussetzungsstatut (a) oder dem Ortsstatut (b) unterstellt. Die Entscheidung für das Sachvoraussetzungsstatut ist wegen der materiellen Harmonie vorzuziehen — führt aber zur Entscheidung nach mehr oder weniger „freier Wertung“ — wenn das maßgebliche Heimatrecht Bestimmungen zur Handschuhehe nicht kennt (2c)

##### II. Die rechtsgeschäftsfreundlichen Veränderungen in der Person des vertretenen Verlobten . . . . . 110

Die in § 4 I 2 entwickelten Grundsätze gelten entsprechend — wenn der „vertretene“ Verlobte die Ehesfähigkeit erst nach Abgabe des Erklärungsauftrages, aber vor der Trauung erlangt hat.

III. Die Form der Vollmacht . . . . .	111
Die Erklärung des vertretenen Verlobten — als Vollmacht — und als Erklärungsauftrag. Sachlicher Kompromiß	
IV. Die Anforderungen an den Erklärungsmittler . . . . .	113
Das Recht des Heiratslandes — und das Heimatrecht eines jeden Verlobten — gelten alternativ	
<b>Zusammenfassung . . . . .</b>	<b>114</b>
<b>Schrifttumsverzeichnis . . . . .</b>	<b>116</b>